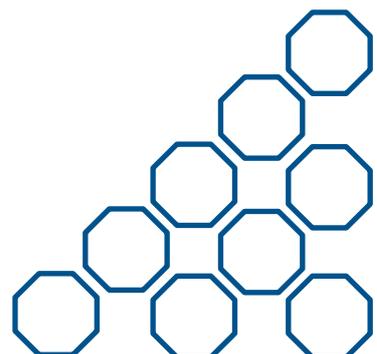


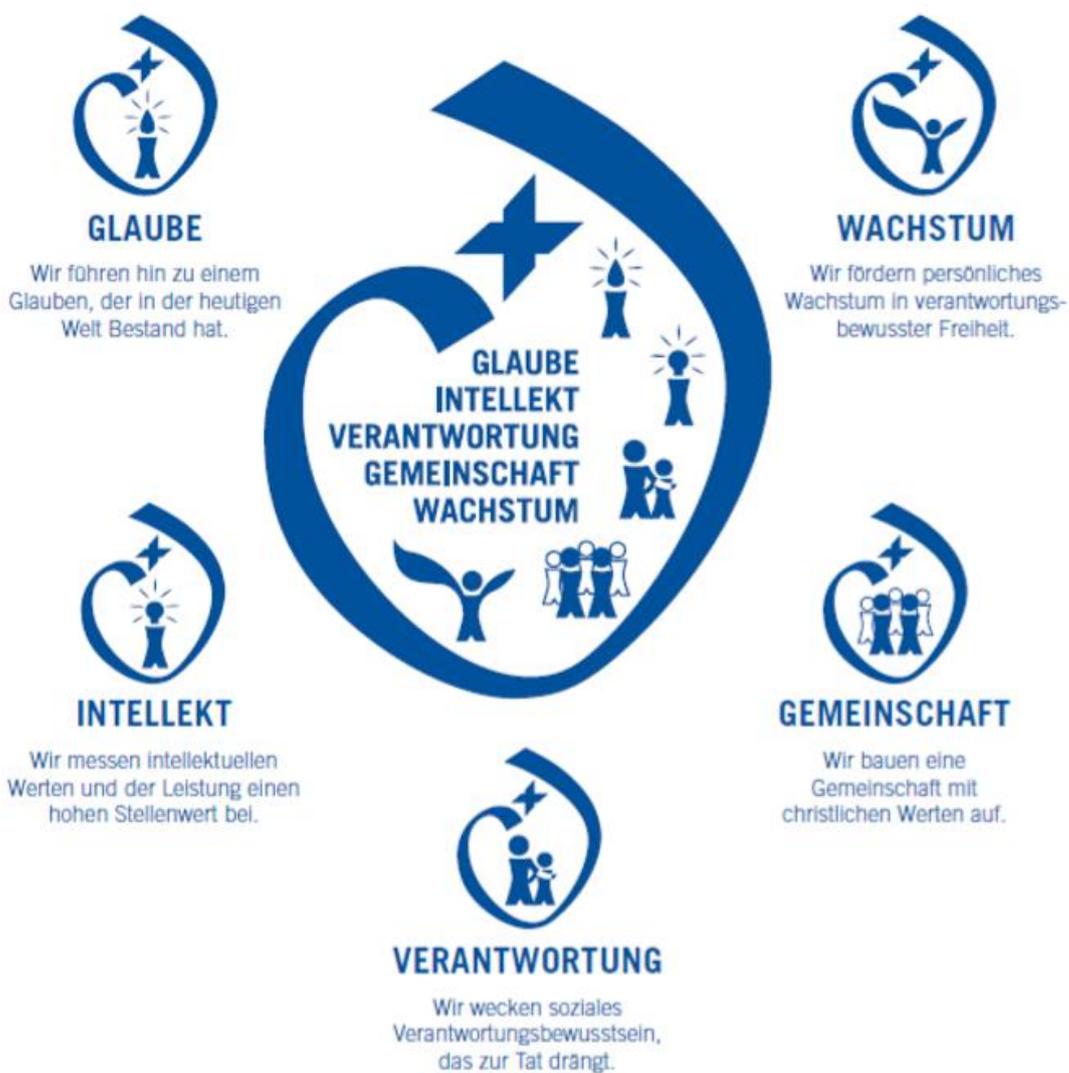
Handbuch

des Elternverein der Schulen am Sacré Coeur Riedenburg, Bregenz

Stand: 13.11.2018



DIE FÜNF SACRÉ COEUR BILDUNGSZIELE



Wer seinem Herz folgt, verändert die Welt.

(Martin Wolf)

Vorwort

Wachstum geschieht dort wo Freude ist. Geht es um Statuten und Strukturen, sieht man nur selten Freude. Der Kernansatz bei der Erstellung dieses Handbuchs war jedoch Freude und Wachstum. Rechtliche Notwendigkeiten (Schulgesetze, Vereinsgesetz, Steuergesetze, Datenschutz...) werden verwendet um einen Rahmen zu schaffen, durch den Wachstum ermöglicht wird – eine sehr spannende, herausfordernde und freudige Arbeit.

Nur wer selbst Freude hat, kann anderen Freude schenken. Freude ist daher gleichzeitig das energetisierende Ziel und der Weg in der Arbeit des Elternvereins. Freude stellt die innere Kraft dar, durch die wir unseren Kindern eine ganzheitliche und wachstumsorientierte Bildung ermöglichen können. So wie wir Eltern durch unsere Freude ein positives Klima schaffen, so schaffen es auch die Lehrer für unser Kinder.

Freude führt unmittelbar zu Wachstum. Bei der Entwicklung der Statuten wurde daher darauf geachtet, dass sich Wege öffnen, Neues ermöglicht und Integration gefördert wird.

Im §2 der Statuten wurde der Sinn mitverankert: WACHSTUM für uns und unsere Kinder. Damit ist ein natürliches Wachstum gemeint. Ein Wachstum, dass sich wie von selbst zu ergeben scheint, wenn das notwendige Umfeld existiert und die Zeit reif ist.

Das notwendige Umfeld ändert sich, so wie sich die Welt und die Gesellschaft ändert. Das Umfeld der Schule gestalten die Menschen, die unsere Kinder umgeben und sich deren Bildung „annehmen“. Im direkten Kontakt die Lehrer, indirekt der Schulerhalter, der Schulleiter, die Eltern, die Bildungsverantwortlichen, die Politik etc. Der Elternverein bildet dieses verändernde Umfeld durch seine ständig wechselnden Mitglieder ab und ist damit für die Schulgemeinschaft eine dynamische Qualität – ein Abbild der sich ständig verändernden Umfelder.

Mit dem Elternausschuss ist nun ein Tool im Elternverein integriert, dass es den zukünftigen Vereinsfunktionären ermöglichen soll, die jeweiligen Gegebenheiten und Umfelder anzuschauen, auf breiter Basis zu reflektieren und so für konstantes Wachstum zu sorgen.

Der Elternverein ist untrennbar mit der Schule verbunden. Stellt FREUDE die Kraft für die zu leistende Arbeit dar, so geben die 5-Goals der Sacré Coeur Schulen die Ziele vor und der Elternausschuss hilft die zeitgerechte Form dafür zu finden.

Der Zweck des Vereins ist also zum einen das Wachstum von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, zum anderen aber auch den 5-Goals der Sacré Coeur Schulen zu dienen. So schließt sich der Kreis. Die 5-Goals sind Ziele, die zum Handeln auffordern. Geschieht dieses Handeln mit Freude, so kommt es aus dem Herzen und wirkt wie magisch auf das Umfeld. Genau auf das Umfeld, in dem unsere Kinder in die Schule gehen.

Vielen Dank an Alle, die Bildung aus dem Herzen ermöglichen und sich dafür engagieren.

Unser Engagement

In den 5-Goals der Sacré Coeur Schulen sehen wir ein exzellentes Instrument zur Bewältigung der Herausforderungen in einer sich schnell verändernden Welt. Keine klassischen Ziele, sondern Aufforderungen zum Handeln: Selbstbewusst, reflektiert, gemeinschaftlich und wachstumsorientiert.

Genau dieses HANDELN ist unser Fokus. Wir wollen, dass unseren Kindern neben einer hochwertigen intellektuellen Bildung auch eine Handlungskompetenz vermittelt wird, die aus innerer Motivation und Begeisterung fürs Leben entsteht.

Dafür sehen wir es als wichtig an, engagierte Lehrerinnen und Lehrer in Ihrer Arbeit zu unterstützen, Enthusiasmus für Bildung hervorzuheben und so Impulse für nachhaltiges Wachstum zu setzen.

Gleichermaßen für Schüler, Lehrer und Eltern.

Die 5-Goals des Sacré Coeur und der Elternverein



Verantwortung

Wir wecken soziales Verantwortungsbewusstsein, das zur Tat drängt.

ELTERNVEREIN

Wir unterstützen finanzschwächere und Familien in Notsituationen um Schülerinnen und Schülern die Schulbildung zu ermöglichen.



INTELLEKT

Wir messen intellektuellen Werten und der Leistung einen hohen Stellenwert bei.

ELTERNVEREIN

Wir fördern Zusatzangebote wie Au-Bistro, Bilingualen Unterricht oder Exkursionen und fordern eine qualitativ hochwertige Bildung.



GLAUBE

Wir führen hin zu einem Glauben, der in der heutigen Welt Bestand hat.

ELTERNVEREIN

Wir unterstützen Programme zur Stärkung des Selbstwertes unserer Kinder und organisieren Veranstaltungen, die zum Reflektieren anregen.



WACHSTUM

Wir fördern persönliches Wachstum in verantwortungsbewusster Freiheit.

ELTERNVEREIN

Wir lassen uns vom Leben leiten und nützen unsere Kraft für ein Umfeld, in dem Wachstum und Lernen ermöglicht wird.



GEMEINSCHAFT

Wir bauen eine Gemeinschaft mit christlichen Werten.

ELTERNVEREIN

Wir investieren in den Aufbau einer befruchtenden Schulgemeinschaft und arbeiten selbst mit. Gemeinschaft ist Ursprung und Ergebnis.

Förderungen des Elternvereins

Förderungen können ideell und materiell erfolgen. Für ganzheitliches Wachstum steht für uns nicht die Förderung an erster Stelle, sondern das Gespräch über die Ziele der Förderung.

Der Elternverein bezweckt Wachstum. Daraus folgt, dass Förderungen nicht zum Erhalt des Status-Qu dienen dürfen, sondern immer eine positive Veränderung hin zu einer ganzheitlicheren Lösung beinhalten. Klassisches Beispiel ist der Wegfall einer staatlichen Förderung. Der Elternverein übernimmt nicht einfach nur die fehlende Finanzierung, sondern engagiert sich aktiv in offenen Gesprächen. So wird eine erweiterte, bessere Initiative gefunden, die Allen umfänglicher dient.

Der Elternverein sieht sich auch in einer sozialen Verantwortung und Dankbarkeit gegenüber dem Leben, das uns Möglichkeiten eröffnete und reichlich belohnte. So ist es nur selbstverständlich, dass wir anderen Menschen die gleichen oder bessere Möglichkeiten bieten wollen. Das Ziel von sozialen Förderungen ist die Unterstützung. Wir übernehmen daher jenen Beitrag, der es Menschen ermöglicht von sich aus ins Wachstum zu kommen.

Die drei Förderbereiche:



Förderung von Familien, die auf Grund ihrer finanziellen Situation ihren Kindern die Teilnahme an der Schule oder Schulprojekten nicht ermöglichen können.



Lehrer(innen) die Projekte durchführen, bei welchen sie selbst im Sinne der 5-Goals handeln und mit Freude und Begeisterung dabei sind.



Zusatzangebote, die ein Umfeld schaffen, welches allen Schüler(innen) zu Gute kommt. Beispiele: Bi-lingualer Unterricht, Au-Bistrot, Kennenlertage, etc.

Mitgliedschaft und Förderbeiträge

Die Mitgliedschaft erfolgt durch Einzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist frei wählbar, als Richtwert gelten €20 pro Jahr und Familie. (Stand: November 2018)

Förderungen sind jederzeit herzlich willkommen, sowohl für den Verein als auch zweckverwendet für individuelle Projekte, Ziele und Anlässe.

Unsere Bankverbindung:

Raiffeisenbank am Bodensee

BIC: RVVGAT2B431

IBAN: AT40 3743 1000 0385 8610

Statuten des Elternvereines der Schulen am Sacré Coeur Riedenburg, Bregenz

Beschlussfassung: Generalversammlung am 13.11.2018



§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Elternverein der Schulen am Sacré Coeur Riedenburg“.
2. Er hat seinen Sitz in Bregenz. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf ganz Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt:
 - Schülerinnen und Schülern eine zeitgemäße und wachstumsorientierte Bildung zu ermöglichen.
 - Ganzheitliches Lehren und Lernen im Sinne der 5-Goals der Sacré Coeur Schulen zu fördern.
2. Dem Verein obliegt die Wahrnehmung der auf Grund schulgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte, Pflichten und Möglichkeiten.
3. Die Aufgaben des Vereins setzen sich im Wesentlichen zusammen aus:
 - Mitarbeit an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen
 - Einbringen elterlicher Interessen an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule
 - Förderung der Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule
 - Vergabe von Förderungen entsprechend den Vereinszwecken
 - Finanzielle Förderung von Familien, die sich das Bildungsangebot von sich aus nicht leisten können
 - Gestaltung eines Umfeldes, das ganzheitliches Lernen und Lehren ermöglicht
 - Externe Vernetzung, insbesondere mit Personen und Einrichtungen im Bildungsbereich, öffentlichen Einrichtungen und der Wirtschaft
4. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und in etlichen Bereichen mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

1. Als ideelle Mittel dienen
 - Abhaltung und Besuch von Versammlungen, Vorträgen, Workshops, Diskussionsabende, etc.
 - Abhaltung und Besuch von Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen
 - Mitarbeit an Schulen, Bildungseinrichtungen, übergeordneten Ministerien, sozialen Einrichtungen etc.
 - gesellige Veranstaltungen jeglicher Art
 - Herausgabe von Publikationen jeglicher Art
2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge (einmalig pro Familie, unabhängig von der Anzahl der diese Schule besuchenden Kinder)
 - Erträgen aus Veranstaltungen und vereinseigenen Aktivitäten
 - Förderbeiträgen, Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnissen, sonstige Zuwendungen

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Mitglieder können nur Erziehungsberechtigte von Schüler und Schülerinnen am Sacré Coeur Riedenburg sein. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des bürgerlichen Rechtes anzuwenden.
 - b) Mitglieder sind jene, die den Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr entrichtet haben.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) wenn das Kind aus der Schule ausscheidet, bei gewählten Funktionären mit Ablauf der Funktionsperiode.
 - b) durch freiwilligen Austritt, wobei bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge im Verein bleiben.
 - c) auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Verein und/oder die Schulgemeinschaft schädigt.
3. Vereinsförderer sind ein wesentlicher Bestandteil des Vereins. Förderungen beruhen auf Freiwilligkeit und sind frei von Verpflichtungen zu halten. Förderer haben daher weder Rechte noch Pflichten im Sinne dieser Statuten und sind nicht Mitglieder.
4. Das Vereinsjahr ist an das Schuljahr gekoppelt und beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 5 Rechten und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte
 - a) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
 - b) Aktive sowie passive Wahlrecht.
 - c) Mindestens 1/10 der Mitglieder können vom Vorstand einen unterjährigen Bericht über die finanzielle Gebarung verlangen. Dieser hat innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang zu erfolgen.
 - d) Ausfolgung der Statuten durch den Vorstand
2. Pflichten
 - a) Förderung des Vereinszwecks und Unterlassung von allem, wodurch der Verein Nachteile erleiden könnte.
 - b) Treffen eigenständiger Entscheidungen unter Beachtung des § 2 (Zweck und Aufgaben).
 - c) Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Generalversammlung (0 und § 8)
- b) Vorstand (§ 9 bis § 12)
- c) Rechnungsprüfer (§ 13)
- d) Schiedsgericht (§ 14)

§ 7 Generalversammlung

1. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
3. Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Gäste können vom Vorstand eingeladen werden und besitzen eine beratende Funktion.
4. Die Einladung hat schriftlich und spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
5. Anträge müssen mindestens drei Tage vor deren Termin beim Vorstand schriftlich einlangen. Dem Vorsitzenden steht es frei, kurzfristig eingebrachte Anträge zuzulassen.
6. Als „schriftlich“ gilt ausdrücklich auch die elektronische Übermittlung.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
8. Alle Beschlüsse – ausgenommen über die Auflösung des Vereines – werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Über die Generalversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 8 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Rechnungsabschlusses und des Prüfberichtes
- b) Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal acht Personen:
 - a) Vorsitzende(r)
 - b) Stellvertreter(in)
 - c) Schriftführer(in)
 - d) Kassier(in)
 - e) maximal vier weiteren Personen
2. Dem Vorstand steht es frei, Beiräte zu bestellen und diese in Form eines erweiterten Vorstandes in die Geschäfte zu integrieren.
3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich die Bestellung einer außerordentlichen Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollte auch der Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

4. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
5. Dem Vorstand steht es frei, eine Geschäftsordnung zur internen Organisation zu erstellen. Diese ist der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.
6. Wird vom Vorstand keine Geschäftsordnung erstellt, gilt:
 - Die Einladung des Vorstandes erfolgt schriftlich oder mündlich durch den Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes.
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte anwesend sind.
 - Die Verwendung von elektronischen Kommunikationsmedien (z.B: Videokonferenz) ist zulässig.
 - Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - Beschlüsse im Umlaufverfahren sind erlaubt.
 - Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung erfolgt die Leitung durch den Stellvertreter.
7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit, schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
10. Über Einladung des Vorsitzenden können auch andere Vereinsmitglieder und vereinsfremde Personen (Schulleiter, Lehrer, Schüler, Schularzt usw.) an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben eine beratende Funktion.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich:

1. Die Weiterentwicklung des Vereins auf Grundlage des Vereinszwecks und unter Berücksichtigung der aktuellen Erfordernisse.
2. Die Reflexion und Abstimmung der eigenen Arbeit mit dem Vereinszweck.
3. Die operative Leitung durch
 - Wahrnehmung aller Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszwecks
 - Bestellung und Entsendung von Vertretern in Ausschüsse, insbesondere die Schulgemeinschaft
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - Erstellung des Rechnungsabschlusses
 - Bildung eines Elternausschusses (§ 12)

§ 11 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Vorsitzende ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen.
2. Schriftliche Ausfertigung und Bekanntmachungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden, in Geldangelegenheiten des Vorsitzenden oder des Kassiers. Alltägliche Schriftstücke können vom Schriftführer oder vom bearbeitenden Vorstandsmitglied unterfertigt werden.
3. Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen Organwalters.
4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Funktionären erteilt werden.
5. Bei Gefahr in Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
6. Der Vorsitzende leitet Generalversammlung und Vorstand.
7. Der Stellvertreter hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
8. Dem Schriftführer obliegt die Führung notwendiger Protokolle, insbesondere der Generalversammlung.
9. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
10. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden der Vorsitzende - Stellvertreter.

§ 12 Elternausschuss

1. Der Vorstand kann zur Koordinierung aller an der Schulentwicklung interessierten und/oder beteiligten Personen einen Elternausschuss bilden. Im Wesentlichen sind dies:
 - Personen, die von sich aus ihr Interesse bekunden (Eltern, Lehrer, Schüler, Schulpartner, etc.)
 - Die Vorstandsmitglieder und Beiräte
 - Die Klassenelternvertreter
 - Die Elternvertreter im Schulgemeinschaftsausschusses
 - Die Elternvertreter im HLW Kuratorium
 - Die Rechnungsprüfer
 - Alle in anderen Ausschüssen und/oder Projekten tätigen Elternvertreter
2. Mit dem Elternausschuss wird bezweckt:
 - die Koordination und Reflexion der unterschiedlichen Tätigkeiten und Funktionen
 - ein besseres Verständnis des Sacré Coeur Bildungsansatzes und der 5-Goals zu bekommen
 - die Aus- und Weiterbildung der Elternvertreter
3. Die Gesprächsführung erfolgt perspektiven- und lösungsorientiert, im Sinne der 5-Goals.
4. Die Leitung des Elternausschusses obliegt dem Vorsitzenden des Elternvereins oder einem von ihm namhaft gemachten Sitzungsleiters.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für 2 Jahre als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben die Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Bestimmungen des § 11 gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 14 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen und insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen, der das verbleibende Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiven zu übertragen hat.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre Sacheinlage oder den gemeinen Wert der Sacheinlage, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen ist, zurückerhalten.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden oder an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des Punktes 2. der Statuten entspricht oder zumindest nahe kommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
5. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Für uns und unsere Kinder.

